

61. Ergänzungslieferung

Hoeren / Sieber / Holznagel

2024

ISBN 978-3-406-81862-2

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Zweitverwertungsrechten dem **Zweck des Urheberrechts** mehr entspricht als die kollektive. Die kollektive Lizenzierung in einem Zwangsverband ist nur soweit gerechtfertigt, als der Urheber alleine seine Rechte nicht durchsetzen kann oder dies im Interesse der Allgemeinheit notwendig ist. Allein das Interesse der Allgemeinheit an der Ermöglichung massenhafter Werknutzung genügt jedoch nicht. Massenhafte Nutzung eines Werkes ist nur zulässig, wenn der Urheber sie gestattet oder sie durch gesetzliche Lizenzen (§§ 44a ff. UrhG) freigegeben wird. Kann der Urheber über technische Lösungen (zB DRM-Technologie) die Lizenzierung und Kontrolle selbst durchführen, ist seine Eingliederung in einen Zwangsverband insoweit nicht zu rechtfertigen. Dem Urheber steht alternativ zur individuellen Lizenzierung die kollektive Vergabe von Zweitverwertungsrechten in freiwilligen Verbänden offen. Mit freiwilligen Verbänden wird zudem den kartellrechtlichen Bedenken gegen monopolistische Verwertungsgesellschaften begegnet.⁴⁵ Soweit sich die Verwertungsgesellschaften nicht (mehr) in der Lage sehen, angesichts der globalen Konzentrationstendenzen im medialen Bereich einen angemessenen Ausgleich zwischen Rechteinhaber und Nutzern zu schaffen, stellt sich die Frage nach ihrer Rechtfertigung als monopolistischer Zwangsverband.

Neuen Auftrieb für die Online-Nutzung von geschützten Werken kann das Modell der kollektiven Lizenzierung mit erweiterter Wirkung (**Extended Collective Licences**, ECL) mit sich bringen,⁴⁶ bei der Lizenzvereinbarungen von Verwertern mit Vereinigungen von Rechteinhabern (also vor allem Verwertungsgesellschaften) gesetzliche Bindungswirkung für alle anderen Rechteinhaber entfalten, die auf Grundlage des Art. 12 RL (EU) 2019/790 mittlerweile auch in §§ 51 ff. VGG umgesetzt ist. Für dieses Modell sind die Verwertungsgesellschaften ebenfalls unverzichtbar. 24

II. RL 2014/26/EU

Um die nationalen Beschränkungen der Lizenzen für den Vertrieb von Online-Musik innerhalb der EU aufzuheben, hat die EU-Kommission – nach neunjähriger Vorarbeit⁴⁷ – eine **Richtlinie** über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt vorgelegt,⁴⁸ die am 26.2.2014 verabschiedet wurde. 25

Mit der Mehrgebietslizenzierung soll die grenzüberschreitende Direktlizenzierung von Musik im Internet erleichtert und „das **Wachstum von legalen Online-Musikdiensten**“ ermöglicht werden. Durch die national begrenzte Lizenzvergabe durch Verwertungsgesellschaften waren zuvor Anbieter von Online-Musik auf dem national 26

⁴⁵ Siehe dazu umfassend Wirtz, Die Kontrolle von Verwertungsgesellschaften.

⁴⁶ Siehe dazu Foged EIPR 2010, 20; Weber ZUM 2013, 740ff.; Weber FS Pfennig, 2012, 527f.; zur Bedeutung der ECL insbes. für die Lizenzierung von KI-Trainingsdaten Pukas GRUR 2023, 614ff.

⁴⁷ → EL 54, Rn. 27.

⁴⁸ Zum Vorschlag der RL v. 11.7.2012, KOM(2012) 372 siehe Holzmüller ZUM 2013, 168; Staats FS Wandtke, 2013, 211ff.; Csillag MR 2012, 234ff.; siehe zuvor schon EU-Kommission, Empfehlung v. 18.10.2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden, 2005/737/EG, ABl. 2005 L 276, 54; siehe dazu v. Einem MMR 2006, 648ff.; zuvor schon KOM(2004) 261 endg.; siehe dazu Riesenhuber/v. Vogel EuZW 2004, 519.

zersplitterten europäischen Markt insbesondere gegenüber amerikanischen Anbietern benachteiligt.⁴⁹

- 27 **1. Inhalt der Richtlinie.** Anders als der ursprüngliche Regulierungsansatz der Kommission verfolgt die Endfassung der RL 2014/26/EU über die Frage der Mehrgebietslizenzierung hinaus eine **Harmonisierung des europäischen Verwertungsgesellschaftsrechts**. Angesichts der Zielrichtung dieses Beitrags soll die allgemeine Regulierung nur in Ansätzen dargestellt werden und der Schwerpunkt auf der Regelung der Mehrgebietslizenzierung liegen.
- 28 **a) Allgemeine Regulierung von Verwertungsgesellschaften.** Die Regelung der kollektiven Verwertung der Urheberrechte war bisher den nationalen Gesetzgebern vorbehalten. Allerdings hat die Kommission im Zuge des Konsultationsverfahrens zur Lizenzierung von Online-Musik erhebliche **Unterschiede zwischen den nationalen Rechtssystemen** erkannt. Um diese Unterschiede auszugleichen – und somit auch überhaupt das angestrebte System der Mehrgebietslizenzen zu ermöglichen – erstreckt sich die Richtlinie im Wege einer Mindestharmonisierung auch auf allgemeine Fragen der Organisation und Rechtsstellung von Verwertungsgesellschaften.
- 29 In Art. 3 lit. a und b RL 2014/26/EU werden die **verschiedenen Modelle der Organisation von Verwertungsgesellschaften** in Europa aufgegriffen.⁵⁰ So unterscheidet die Richtlinie zwischen
- a) Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, die
 - im Eigentum ihrer Mitglieder (Rechteinhaber) stehen oder von ihnen beherrscht werden sowie
 - nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
 - b) unabhängigen Verwertungseinrichtungen, die
 - weder direkt noch indirekt von Rechteinhabern beherrscht werden sowie
 - auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, und
 - c) sonstigen Einrichtungen, die von Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung direkt oder indirekt beherrscht werden und den Organisationen gleichgestellt sind (Art. 2 Abs. 3 RL 2014/26/EU), vor allem Tochterunternehmen von Verwertungsgesellschaften wie ZPÜ oder auch CELAS.⁵¹
- Durch die Definitionen in Art. 3 lit. c RL 2014/26/EU ist klargestellt, dass sich die Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften nicht nur auf Urheberrechte, sondern auch auf verwandte Schutzrechte und die Inhaber abgeleiteter Rechte beziehen darf.⁵²
- 30 Für den wichtigsten Typus der Verwertungsgesellschaften – den Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung – werden in Art. 4–13 RL 2014/26/EU Regelungen zu den **Mitgliedschaftsrechten** aufgestellt. Insbesondere gewährt Art. 5 RL 2014/26/EU den Rechtsinhabern bestimmte Mindestrechte. Herausfordernd für das gesamte System der Verwertungsgesellschaften, dass auf der Exklusivität der Rechteeinräumung durch die Rechteinhaber beruht, ist Art. 5 Abs. 3 RL 2014/26/EU, wonach eine Lizenzierung für nicht-kommerzielle Nutzungen durch den Rech-

⁴⁹ Datennachweis in EU-Kommission, Study on a Community Initiative on the cross-border collective management of copyright, 7.7.2005, S. 6.

⁵⁰ Siehe zu den Vorschlägen aus dem Richtlinienentwurf Staats FS Wandtke, 2013, 211 (213ff.).

⁵¹ Staats ZUM 2014, 470 (471).

⁵² Staats ZUM 2014, 470f.

teinhaber in jedem Fall möglich ist.⁵³ Zudem enthalten Art. 11–13 RL 2014/26/EU Regelungen zur Einziehung, Verwendung und Verteilung der Einnahmen an die Rechteinhaber.

In Art. 14–15 RL 2014/26/EU wird das bisherige System der Gegenseitigkeitsverträge zwischen nationalen Verwertungsgesellschaften aufgegriffen und als **Repräsentationsvereinbarungen** fortgeführt. Besonderen Wert legt die Richtlinie auf die Abrechnung zwischen den Verwertungsgesellschaften, um die Frage der Transaktionskosten zwischen ihnen angemessen zu verteilen. Anschließend greifen Art. 16–17 RL 2014/26/EU das bisher wenig akzentuierte Verhältnis der Verwertungsgesellschaften zu den Nutzern auf. Dieses Verhältnis spielt insbesondere auch für die Gestaltung der Mehrgebietslizenzen eine Rolle. Allerdings bleibt die Regelung insofern halbherzig, als der aus dem deutschen Recht bekannte **Abschlusszwang** (vgl. § 34 Abs. 1 VGG) nicht übernommen wurde. Da die Richtlinie nur eine Mindestharmonisierung fordert, hätte das deutsche Recht das Prinzip des doppelten Kontrahierungszwangs aufweichen können.

Schließlich stellen Art. 18–22 RL 2014/26/EU Vorgaben für die **Transparenz** der Arbeit von Verwertungsgesellschaften sowie ihre Berichtspflichten auf.

b) Regelungen zur Vergabe von Online-Rechten an Musikwerken. Der ursprünglich verfolgte Ansatz einer weitgehenden Wettbewerbsöffnung für die Lizenzierung von Online-Musikrechten findet sich in der Richtlinie nur noch eingeschränkt. Vor allem wird den Verwertungsgesellschaften das **Wahlrecht** eröffnet, Mehrgebietslizenzen zu vergeben. Soweit eine Verwertungsgesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, muss sie

- über ausreichend organisatorische, finanzielle und technische Kapazitäten verfügen (Art. 24 RL 2014/26/EU – Kapazitäten),
- transparente und korrekte Informationen zum vertretenen Repertoire bereitstellen (Art. 25, 26 RL 2014/26/EU – Transparenz und Korrektheit von Informationen über gebietsübergreifende Repertoires),⁵⁴
- die Nutzung der Online-Rechte überwachen und gegenüber den Anbietern von Online-Musikwerken abrechnen (Art. 27 RL 2014/26/EU – Meldung und Rechnungsstellung) sowie
- gegenüber den Rechteinhabern ordnungsgemäß und unverzüglich vergüten (Art. 28 RL 2014/26/EU – Ausschüttung).

Im Gesamtkontext der Richtlinie wirkt die Mehrgebietslizenzvergabe so nur noch wie ein administratives Problem.⁵⁵ Vor allem werden die Verwertungsgesellschaften, die für kleinere Verwertungsgesellschaften die Lizenzierung mitübernehmen (auch „Huckepack“-Lösung genannt), damit stärker kontrolliert als die anderen.

Die im Verhältnis zwischen Verwertungsgesellschaften und Urhebern von der Kommission ursprünglich empfohlene **weit gefasste Entscheidungsfreiheit des Urhebers** über Umfang der inhaltlichen und räumlichen Einräumung der Online-Rechte (Nr. 3, 5a und b der Empfehlung⁵⁶) findet sich nur noch im Anhang des

⁵³ Krit. dazu Holzmüller ZUM 2014, 468 (469), der allerdings die Bedeutung der Vorschriften über Art. 5 Abs. 8 RL 2014/26/EU und Erwgr. 19 Abs. 3 minimieren will.

⁵⁴ Zur Bedeutung dieser Informationsbereitstellung Peifer GRUR 2015, 27 (29).

⁵⁵ Siehe dazu auch Peifer GRUR 2015, 27 (31).

⁵⁶ EU-Kommission, Empfehlung v. 18.10.2005 für die länderübergreifende kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die für legale Online-Musikdienste benötigt werden, 2005/737/EG, ABl. 2005 L 276, 54, Nr. 2.

Art. 31 RL 2014/26/EU, des sogenannten Selbstvornahmerechts. Anders als in der Empfehlung ist das Recht des Urhebers zur freien Wahl der ihn für seine Online-Rechte vertretende Verwertungsgesellschaft dem Wahlrecht der Verwertungsgesellschaften untergeordnet: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechteinhaber, die eine Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung mit der Repräsentation ihrer Online-Rechte an Musikwerken betraut haben, dieser die Online-Rechte an Musikwerken für Zwecke der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für alle Gebiete wieder entziehen können, ohne ihr auch die Online-Rechte an Musikwerken für die Vergabe von Eingebietslizenzen zu entziehen, um selbst, über einen bevollmächtigten Dritten oder über eine andere Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung, die die Anforderungen dieses Titels erfüllt, entsprechende Mehrgebietslizenzen erteilen zu können, wenn bis zum 10.4.2017 die beauftragte Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung keine solche Mehrgebietslizenz vergibt oder anbietet und keiner anderen Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung erlaubt, diese Rechte zu repräsentieren.“

- 36 Trotz dieser Abwertung bleibt das Wahlrecht des Urhebers immerhin erhalten. Problematischer ist, dass durch Art. 29 Abs. 1 RL 2014/26/EU der eigentlich abgelehnte **Preiswettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften** eröffnet wird: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Repräsentationsvereinbarungen zwischen Organisationen für die kollektive Rechtswahrnehmung, mit denen eine Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung eine andere Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung mit der Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Online-Rechte an Musikwerken ihres eigenen Repertoires beauftragt, nicht-exklusiver Natur sind. Die beauftragte Organisation für die kollektive Rechtswahrnehmung nimmt diese Online-Rechte diskriminierungsfrei wahr.“
- 37 Durch die – kartellrechtlich begrüßenswerte – Nichtausschließlichkeit der Repräsentationsvereinbarungen kann das gleiche Repertoire durch unterschiedliche Verwertungsgesellschaften für das gleiche Gebiet vergeben werden. Damit ist der **„race to the bottom“** vorgezeichnet, denn jede Verwertungsgesellschaft wird gegenüber den großen Online-Musikanbietern die niedrigsten Vergütungen zu fordern versuchen, um den Lizenzvertrag abzuschließen. Letztendlich wird der Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften also auf beiden Ebenen vorangetrieben: Konkurrenz um das größte Repertoire und um den niedrigsten Preis. Zur Absicherung der Zugänglichkeit auch kleiner national begrenzter Repertoires begründet Art. 30 RL 2014/26/EU immerhin einen **Kontrahierungszwang** aller Verwertungsgesellschaften, die bereits Mehrgebietslizenzierungen anbieten, mit den Verwertungsgesellschaften, die hierauf – zumeist aufgrund der erheblichen Verwaltungskosten – verzichten (sog. **Passport-Modell**).⁵⁷ Die daraufhin mandatierte Verwertungsgesellschaft darf gegenüber der mandatierenden Verwertungsgesellschaft nur die vernünftigerweise entstandenen Verwaltungskosten abrechnen (Art. 30 Abs. 5 RL 2014/26/EU).
- 38 Art. 32 RL 2014/26/EU nimmt die Verwertung der Online-Rechte an Musikwerken für Rundfunkprogramme von der Anwendung der Art. 23–31 RL 2014/26/EU aus. Diese **Ausnahmevorschrift** beruht vor allem auf dem spezifischen, zumeist nur national begrenzten⁵⁸ Internetgeschäftsmodell der Rundfunkanbieter. Sie bieten

⁵⁷ Vgl. zu den verschiedenen angedachten Regelungsmodellen Holz Müller ZUM 2013, 168 (169).

⁵⁸ Krogmann ZUM 2013, 180 (181).

ihre Offline-Produktionen online an, so dass eine Trennung der Musiklizenzierung für beide Nutzungsformen willkürlich wäre.⁵⁹ Die durch die Richtlinie vornehmlich adressierten Musikplattformen (Spotify etc) haben dagegen ein ausschließliches Online-Angebot mit zumindest potentiell grenzüberschreitender Ausrichtung.⁶⁰

Zur Umsetzung der Vorgaben für die Mehrgebietslizenzierung verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedsstaaten, die Einhaltung der Regeln durch die in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Verwertungsgesellschaften sicherzustellen (Art. 23 RL 2014/26/EU). Dies bedeutet im Endeffekt eine **Rechtsaufsicht** über die Mehrgebietslizenzierung anbietenden Verwertungsgesellschaften. Der Aufsichtsmaßstab ist damit für die spezifische Aufgabe der Mehrgebietslizenzierung höher als für die allgemeine Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften, denn Art. 4 RL 2014/26/EU formuliert hierfür wesentlich weichere Vorgaben.

2. Bewertung der Richtlinie. Die Richtlinie kann das ursprünglich gesetzte Ziel, die Rechtsstellung des Urhebers bei der Vergabe von Rechten für die grenzüberschreitende Online-Verwertung von Musik zu verbessern, nicht erreichen. Der hierin vorgeschlagene parallele Wettbewerb zwischen den Verwertungsgesellschaften wirkt sich zumindest teilweise **zu Lasten der Rechteinhaber** aus.

Viel schwerwiegender an der Richtlinie ist aber, dass sie im Rahmen ihrer gesamten Vorgeschichte halbherzig und inkonsequent ist.⁶¹ Die Empfehlung von 2005 hat dazu geführt, dass ein funktionierendes, wenn auch mit den Wettbewerbsregeln der EU unvereinbares Vergabesystem von Online-Rechten für Musik aufgebrochen und in der Folge in Europa fragmentiert wurde.⁶² Die **Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Musikindustrie** bei der globalen Online-Musikvermarktung wurde im Vergleich zur Stellung der amerikanischen Industrie nicht verbessert, wie es die ursprüngliche Absicht der Kommission war, sondern verschlechtert.⁶³

Aber die Empfehlung war immerhin von einer gutgemeinten (und im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts richtigen) Absicht geprägt, nämlich der Stärkung der Rechteinhaber gegenüber den Verwertungsgesellschaften. In der Richtlinie wird diese Absicht nicht weiterverfolgt und schon gar nicht im Sinne der Empfehlung von 2005 vorangetrieben. Vielmehr wird die wirtschaftliche Position des Rechteinhabers nicht nur nicht rechtlich abgesichert, sondern in aller Beiläufigkeit auch in die Beliebigkeit der Verwertungsgesellschaften gestellt. Nachdem sie deren ursprünglichen Markt zerstört hat, nimmt die Kommission also plötzlich die **Interessen der Verwertungsgesellschaften** wieder (jedenfalls in begrenztem Maße) in den Blick.

Bedauerlich ist, dass der Abschnitt zu den Mehrgebietslizenzen sich nur mit den Rechtsverhältnissen zwischen Verwertungsgesellschaften sowie zwischen Verwertungsgesellschaft und Rechteinhaber befasst.⁶⁴ Der Nutzer findet sich hier als eigenständiges Subjekt nicht wieder, vor allem bei nur regional oder lokal agierenden Nutzern besteht so die Gefahr einer Diskriminierung. Zum Nachteil der Nutzer wirkt sich auch das Fehlen eines Abschlusszwangs aus.⁶⁵ Die **Nutzerrechte** beschränken

⁵⁹ So auch Maier-Hauff ZUM 2013, 182.

⁶⁰ Siehe dazu auch Maier-Hauff ZUM 2013, 182f.; Weber ZUM 2014, 476ff.

⁶¹ Siehe auch die Wertung bei Peifer GRUR 2015, 27 (28).

⁶² Siehe zu dieser Entwicklung näher Baierle MMR 2012, 503 (505); Schaefer ZUM 2010, 150; Grewenig ZUM 2011, 27 (28ff.); Müller ZUM 2011, 13 (16ff.); Peifer GRUR 2015, 27 (31).

⁶³ Deutlich die Nw. bei Baierle MMR 2012, 503 (506).

⁶⁴ Krit. zu fehlenden Nutzerrechten auch Janik/Tiwisina ZUM 2013, 177 (179).

⁶⁵ Rupp MMR 2014, 217 (220).

sich daher auf die in Art. 16 RL 2014/26/EU der Richtlinie niedergelegten allgemeinen Transparenz- und Informationsrechte sowie auf die Diskriminierungsfreiheit.

- 44 Richtig ist die Entscheidung, Online-Rechte für die Rundfunkprogramme von Sendeunternehmen aus dem Anwendungsgebiet der Mehrgebietslizenzen herauszunehmen. Zwar stellt sich bisher die grenzüberschreitende Lizenzierung nicht als praktisches Problem für die Rundfunkanbieter dar.⁶⁶ Dennoch treffen die Regelungen zur Mehrgebietslizenz gerade auf die vollkommen anders ausgerichteten Bedürfnisse der Musikplattformen zu. Allerdings zeigt diese **Ausnahmeregel** deutlich, dass nicht alle Lizenzierungsfragen für die kommerzielle Online-Nutzung urheberrechtlich geschützter Leistung hiermit gelöst sind. Bedauerlich ist vor allem, dass die Richtlinie nicht auf die Mehrgebietslizenzierung für das inzwischen ebenfalls erhebliche kommerzielle Bedeutung erlangte Internetangebot von Filmen und Computerprogrammen eingeht. Da vor allem das Angebot von legalen **Online-Filmportalen** in den letzten Jahren zugenommen hat, wird hier eine Regelung zu Mehrgebietslizenzen nicht ausbleiben können.⁶⁷
- 45 Offen sind zudem noch einige Fragen, die sich aus einer grenzüberschreitenden Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften ergeben werden. Durch Art. 36 RL 2014/26/EU wird das **Sitzlandprinzip** für die Tätigkeit festgeschrieben.⁶⁸ Allerdings lässt die Richtlinie dadurch angesichts des strengeren deutschen Rechts (zB Zulassungspflicht, Abschlusszwang) eine Inländerdiskriminierung deutscher Verwertungsgesellschaften zu. Ungeklärt ist nach der Richtlinie auch die Aufsicht des DPMA über ausländische Verwertungsgesellschaften bei Tätigkeit in Deutschland.⁶⁹ Zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen wird teilweise eine Korrektur durch den deutschen Gesetzgeber gefordert, damit deutsche Verwertungsgesellschaften nicht schlechter behandelt werden als ausländische.⁷⁰
- 46 Bemerkenswert an der Richtlinie ist zudem, dass sie das ursprünglich behandelte und jetzt vornehmlich auf administrative Fragen reduzierte singuläre Problem der Lizenzierung für Online-Musik in den Art. 4–22 RL 2014/26/EU mit teilweise überregulierenden Vorgaben für die **Organisation und Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften** kombiniert.⁷¹ Die beiden materiellen Teile des Richtlinienentwurfs passen so konzeptionell nicht zusammen. Zudem ist der Regelungsstil zu Organisation und Tätigkeit der Verwertungsgesellschaften von einer zapackenden Regulierungsabsicht geprägt, während sich die Fragen der Lizenzierung von Online-Musik in einem Klein-Klein verlieren.
- 47 Bei der Bewertung der Richtlinie ist teilweise die Befürchtung geäußert worden, dass einzelne Nutzer mit einer Vielzahl von Verwertungsgesellschaften werden Verträge abschließen müssen.⁷² Tatsächlich wird die Richtlinie keinen One-stop-shop

⁶⁶ Maier-Hauff ZUM 2013, 182 (184).

⁶⁷ Weber ZUM 2014, 476 (477) weist daraufhin, dass der regulatorische Ansatz der Richtlinie in Bezug auf die Lizenzierung für Rundfunkangebote ohnehin der technologischen Entwicklung hinterherhinkt. Siehe auch Krogmann ZUM 2013, 180 (182); Rupp MMR 2014, 217 (221).

⁶⁸ Ebenso Staats ZUM 2014, 470 (472).

⁶⁹ Siehe zu diesem Fragen auch Rupp MMR 2014, 217 (221); sowie zur Lösung → Rn. 53.

⁷⁰ Holzmüller ZUM 2014, 468.

⁷¹ Zur politischen Diskussion auf EU-Ebene siehe <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Europa-Abgeordnete-draengen-auf-rasche-Reform-der-Verwertungsgesellschaften-1360252.html>.

⁷² Janik/Tiwisina ZUM 2013, 177 (180).

für die Online-Musiklizenzierung bewirken.⁷³ Allerdings ist wahrscheinlicher, dass mit der eingeräumten Möglichkeit von Repräsentationsverträgen zwischen national begrenzten Verwertungsgesellschaften (Art. 29, 30 RL 2014/26/EU) die bereits eingesetzte Konzentration der Mehrgebietslizenzierung großer Repertoires (insbesondere der Majors) durch die großen nationalen Verwertungsgesellschaften fortgesetzt wird. Die kleineren Verwertungsgesellschaften werden die – auch aufgrund der in Art. 24–28 RL 2014/26/EU aufgestellten Qualitätsanforderungen – bei einem kleinen Repertoire unverhältnismäßigen Transaktionskosten⁷⁴ scheuen und sich eher durch Repräsentationsvereinbarungen an eine große Verwertungsgesellschaft anhängen. So werden im Endeffekt wahrscheinlich **nur drei bis vier Verwertungsgesellschaften** das Geschäft der Mehrgebietslizenzierung betreiben.⁷⁵

Da ein so kleiner Kreis von Verwertungsgesellschaften effektiven Wettbewerb gestalten könnte, wäre ein One-stop-shop genauso wenig erreichbar wie das Entstehen von paneuropäischen oder zumindest multinationalen Verwertungsgesellschaften bzw. Plattformen von ihnen. Auch die für einen effizienten Wettbewerb geforderte Lizenzierungsmöglichkeit durch jede Verwertungsgesellschaft in jedem Land mit einem vergleichbaren Repertoire,⁷⁶ ist weit entfernt. Die ursprüngliche Regulierungsabsicht wird so zwar verfehlt. Allerdings dürfte es angesichts des marktfragmentierenden Effekts der Empfehlung von 2005⁷⁷ hilfreich sein, den **inzwischen erreichten Status quo** nicht erneut durch Regulierungstätigkeit in Frage zu stellen.

3. Umsetzung der Mehrgebietslizenzierung durch das VGG. Am 28.4.2016 hat der Bundestag als Umsetzung der RL 2014/26/EU das Verwertungsgesellschaften-gesetz (VGG) beschlossen, das damit das frühere WahrnG ablöste. Der Gesetzgeber hielt wegen der Vielzahl aufzunehmender Regelungen eine Einarbeitung der Richtlinie in das bestehende WahrnG für nicht zielführend, so dass das Recht der Verwertungsgesellschaften insgesamt auf eine **neue Grundlage** gestellt wurde. Das Gesetz ist am 1.6.2016 in Kraft getreten.⁷⁸ Leicht verspätet gegenüber der Umsetzungsfrist zum 14.4.2016. Das VGG hat für die allgemeine Regulierung der Verwertungsgesellschaften die früheren Regelungen des WahrnG mit den detaillierten⁷⁹ Vorgaben der RL 2014/26/EU zusammengeführt. Insofern kann auf die Kommentierungen des VGG verwiesen werden.

In den §§ 59–74 VGG sind die Art. 23–31 RL 2014/26/EU zur Online-Lizenzierung von Musikwerken umgesetzt. Hier zeigt sich wie schon für die Richtlinie kritisiert die Problematik, dass die länderübergreifende Lizenzierung eigentlich bereits jetzt für andere Werkkategorien wie vor allem Filmwerke relevant wäre.⁸⁰ Am

⁷³ Vorsichtiger Rupp MMR 2014, 217 (220): „Das Konzept einer Verwertungsgesellschaft als ‚one stop shop‘ wird (...) teilweise in Frage gestellt.“; siehe auch Heine/Holz Müller VGG Einl. Rn. 43.

⁷⁴ Siehe auch Holz Müller ZUM 2013, 168 (171).

⁷⁵ Ähnlich die Einschätzung von Holz Müller ZUM 2013, 168 (172).

⁷⁶ So die Forderung von Janik/Tiwisina ZUM 2013, 177 (178).

⁷⁷ → Rn. 41.

⁷⁸ Art. 7 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) vom 24.5.2016 (BGBl. 2016 I 1190).

⁷⁹ Gerlach ZUM 2016, 85 spricht sogar von „hypertrophen“ „Über“-Regulierungsvorgaben.

⁸⁰ Zutreffend kritisch weist Gerlach ZUM 2016, 85 (87) darauf hin, dass mit dem Begriff des „Musikwerks“ auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 UrhG Bezug genommen wird und so eine Vergabe von Online-Rechten an durch Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler oder Tonträgerhersteller geschützte Darbietungen nicht erfasst ist.

27.2.2018 ist die Verordnung für ungerechtfertigtes Geoblocking⁸¹ innerhalb des EU-Binnenmarkts VO (EU) 2018/302 von dem Rat der Europäischen Union verabschiedet worden.⁸² Die Verordnung käme der Ausweitung der Mehrgebietslizenzen⁸³ auf alle online verfügbaren Inhalte zugute. Allerdings gilt die Verordnung nicht für urheberrechtlich geschützte Inhalte. Die aufgrund von Art. 9 Abs. 2 VO (EU) 2018/302 von der EU-Kommission vorzunehmende Bewertung, ob eine **Ausweitung der Geoblocking-Verordnung** auf urheberrechtlich geschützte Werke sinnvoll ist, kam 2020 zu einem differenzierten Ergebnis: während die Ausweitung auf Software insgesamt und auf audiovisuelle Inhalte zumindest für einen absehbaren Zeitraum ökonomische Vorteile bringen würde, wird die Ausweitung für Online-Musik und e-Books nicht befürwortet.⁸⁴ Soweit sich die Kommission aufgrund dieser Erkenntnisse dazu entschließt, die gebietsübergreifende Online-Lizenzierung auf andere Inhalte zu erstrecken, wird eine Ergänzung des VGG nicht ausbleiben.

51 Die Online-Lizenzierung für Musikwerke wird durch die §§ 59–72 VGG vor allem verwaltungstechnisch geregelt. Jede Verwertungsgesellschaft, die Online-Rechte vergeben möchte, muss zunächst über ausreichende Kapazität verfügen, eine effiziente und transparente elektronische Datenverarbeitung in Bezug auf die Online-Rechte sicherzustellen (§ 61 Abs. 1 VGG). In § 61 Abs. 2 VGG werden dann diese Kapazitätsvorgabe ausfüllende **Sorgfaltspflichten der Verwertungsgesellschaft** aufgestellt wie die Fähigkeit zur korrekten Bestimmung der vertretenen Musikwerke (Nr. 1) und der wahrgenommenen Online-Rechte (Nr. 2) sowie der Verwendung eindeutiger international branchenüblicher Standards und Praktiken entwickelter Kennungen (Nr. 3) und der Rechtklärung (Nr. 4). Die Verwertungsgesellschaft hat sodann die Informationen über die vertretenen Musikwerke, die wahrgenommenen Online-Rechte und das jeweilige Lizenzierungsgebiet elektronisch bekanntzugeben (§ 62 Abs. 1 VGG). Die Berechtigten können der Verwertungsgesellschaft, die sie mit der Wahrnehmung beauftragen, elektronisch die Musikwerke und die wahrzunehmenden Online-Rechte übermitteln (§ 64 Abs. 1 S. 1 VGG). So wächst der Online-Katalog der Verwertungsgesellschaft durch die elektronischen Meldungen durch die Rechteinhaber.

52 Die Anbieter von Online-Diensten können ebenfalls auf elektronischem Weg die Verwertungsgesellschaft darüber informieren, welche Werke sie in dem Lizenzgebiet in welcher Weise online genutzt hat (§ 66 Abs. 1 S. 1 VGG). Diese Meldung des Online-Dienste-Anbieters ist dann die Grundlage für die unverzügliche elektronische Abrechnung (§ 67 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 VGG). Die so eingenommenen Zahlungen der Anbieter müssen von der Verwertungsgesellschaft unverzüglich anhand des Verteilungsplans an die Berechtigten ausgeschüttet werden (§ 68 VGG). Zur Sicherung einer umfassenden **Transparenz** bei Abrechnung und Einnahmenverteilung hat die Verwertungsgesellschaft den Anbietern von Online-Diensten (§ 67 Abs. 4 VGG) und den Berechtigten (§ 68 Abs. 2 VGG) Informationen zur tatsächlichen Nutzung der Musikwerke zu geben. Nicht in den Katalog der Kapazitätsanforderungen an eine

⁸¹ Siehe zu dem Problem aus technischer Sicht Federrath ZUM 2015, 929ff.; sowie aus urheberrechtlicher Sicht Wiebe ZUM 2015, 932ff.; Schwarz ZUM 2015, 950ff.

⁸² Siehe dazu v. Albrecht/Fiss ZUM 2020, 8ff.

⁸³ Siehe zur Einordnung der Mehrgebietslizenzen in das System der Repräsentationsvereinbarungen Heine/Holz Müller VGG § 44 Rn. 18.

⁸⁴ COM(2020) 766 final, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52020SC0294&qid=1681395459934>.